

Landtag  
Mecklenburg-Vorpommern  
Petitionsausschuss

Schwerin, 05.07.2017  
Telefon: 0385/525 1510/1512  
Telefax: 0385/525 1515  
Lennéstr. 1, 19053 Schwerin

Herrn  
Dr. Christian Discher  
[REDACTED]  
13187 Berlin

**Betr.:** Gesundheitswesen  
Pet.-Nr. 2017/00103 (Bitte bei Antwort angeben!)

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 26.05.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Discher,

zu Ihrem oben genannten Schreiben ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit um ergänzende Stellungnahme gebeten worden. Mit Schreiben vom 26.06.2017 teilte dieses nunmehr Folgendes mit:

Bezüglich der Besetzung von ärztlichen Leitungspositionen werde darauf hingewiesen, dass dies zuallererst eine Angelegenheit des jeweiligen Krankenhausträgers sei. Allerdings bedürfe es seit dem Inkrafttreten des neuen Psychischkrankengesetzes im Jahre 2016 im Hinblick auf die persönliche Beleihung des jeweiligen Leitungspersonals nunmehr des Einvernehmens mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Stellenbesetzungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Psychischkrankengesetzes erfolgt seien und demzufolge auch keines Einvernehmens bedurft hätten, könne das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit ungeachtet datenschutzrechtlicher Bedenken daher nicht kommentieren.

Der von Ihnen erhobene Vorwurf, Menschen mit psychischen Krankheiten würden in der Psychiatrie spurlos verschwinden, sei haltlos. Es sei darauf hingewiesen, dass jede Unterbringung einer gerichtlichen Entscheidung bedürfe, die regelmäßig überprüft werde und auch nicht beliebig verlängert werden könne. Richtig sei aber auch, dass im Hinblick auf die ärztliche Schweigepflicht Dritten keine Auskunft über Patientinnen und Patienten erteilt werde.

Seitens des Ministeriums könne Ihre Behauptung nicht nachvollzogen werden, Ihnen seien keine Stellen für etwaige Beschwerden bekannt. Richtig sei, dass es im Land zahlreiche Anlaufstellen für Betroffene gebe, an die sie sich mit ihren Begehren wenden könnten. So stünden zuallererst die Landräte und Oberbürgermeister als Fachaufsicht über die Einrichtungen sowie das für Gesundheit zuständige Ministerium als oberste Fachaufsicht zur Verfügung. Daneben könne sich jeder

